

stellung der Schiffs- und Schifferpatente betreffend, den Elbzollbehörden übertragenen Aufsicht über die zur Ausfertigung gelangten Schifferpatente, und zur gehörigen Fortführung der deshalb angelegten Verzeichnisse erforderlich ist, daß bei eintretendem Ableben eines Schiffsführers das ihm ertheilt gewesene Schifferpatent an die betreffende Elbzollbehörde wieder zurückgegeben werde: so haben, wie andurch verordnet wird, die Nachgelassenen eines verstorbenen Schiffsführers das Schifferpatent desselben so bald als möglich an das Hauptamt, von welchem es ausgestellt worden, zurückzugeben, oder, wenn dasselbe verloren oder vernichtet worden, solches anzuzeigen, außerdem aber sich zu gewärtigen, daß die Einziehung durch die Behörde auf Kosten der Säumigen erfolge.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 20sten December 1850.

**Die Ministerien des Innern und der Finanzen.
von Friesen. Behr.**

Demuth.

N^o. 99) G e s e z,

die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend;
vom 24ten December 1850.

**Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen u. u. u.**

verordnen hiermit, zu Ausführung des Artikels 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und in Berücksichtigung des Gesetzes vom 7ten Juni 1849, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1. Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsorts und, wo ein Handelsgericht besteht, bei diesem nachzusehen.

§ 2. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, ingleichen den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Nach richterlichem Ermessen kann hierbei auch eidliche Bestärkung eintreten.

§ 3. Das Gericht erläßt darauf eine öffentliche Aufforderung an den unbekanntem Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

§ 4. Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder einer andern, vom Gerichte für geeignet befundenen, öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlocale angeschlagen, auch drei Mal in die Leipziger Zeitung eingerückt. Das Gericht

ist aber befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anzuklagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn es nach den Umständen dieß für zweckmäßig hält.

§ 5. Die Frist zur Meldung, welche nur erst nach dem Verfalltage zu laufen anfangen darf, wird auf mindestens sechs Monate, worunter gewöhnliche Kalendermonate zu verstehen, und höchstens ein Jahr bestimmt.

§ 6. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich binnen der Frist kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weitem Antrag des Antragstellers den Wechsel durch eine zu den Acten zu bringende Resolution für amortisirt.

§ 7. Alles, was hier von Wechseln verordnet ist, gilt auch von den durch das Gesetz vom 7ten Juni 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 110) den Wechseln gleichgestellten kaufmännischen Anweisungen.

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e t z

eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 24sten December 1850.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

N^o. 100) Bekanntmachung,

das den Mitgliedern der Directionen der Staatseisenbahnen beigelegte Dienstprädicat und deren Rangverhältniß betreffend;

vom 19ten December 1850.

Se. königliche Majestät haben auf Vortrag des Ministeriums des Innern genehmigt, daß den Mitgliedern der Directionen der Staatseisenbahnen das Dienstprädicat als: „Königliche Eisenbahndirectoren“ ertheilt werde, auch denselben einen Rang in der Hofrangordnung mit der Bestimmung zu bewilligen geruht, daß sie in der vierten Classe mit den Oberzollräthen nach dem Dienstalter zu rouliren haben.

Dresden, den 19ten December 1850.

**Ministerium des Innern.
von Friesen.**

Demuth.

